

Einrichtungen des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR (VdK) und der Molkereigenossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe haben zur Preisfestsetzung für Erzeugnisse — außer Erzeugnisse gemäß Abs. 7, deren Preise im Rahmen geschlossener Kollektionen bestätigt werden — einen Preisantrag gemäß Anlage 1 auszuarbeiten. Sind die Erzeugnisse zur Lieferung als Produktionsmittel an solche Abnehmerbereiche bestimmt, gegenüber denen bei planmäßigen Industriepreisänderungen die gesetzlichen Industriepreise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung finden oder für die auf Grund staatlicher Festlegungen besondere Industriepreise gelten, so ist in den Preisantrag zusätzlich der entsprechende Industrieabgabepreis für diese Abnehmerbereiche aufzunehmen. Bei erneuten Preisanträgen gemäß § 2 Abs. 1 zweiter Satz hat der Betrieb nur solche Angaben zu machen, die den zu beantragenden Preis, seine Ermittlung und die Mengenangaben für die spezielle Verwendung betreffen; außerdem hat er das Datum des ersten Preisantrages für das Erzeugnis sowie Datum und Nummer des erteilten Preiskarteiblattes anzugeben.

(2) Genossenschaften des Handwerks, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige und andere im Abs. 1 nicht genannte Betriebe haben zur Preisfestsetzung für Erzeugnisse einen Preisantrag gemäß Anlage 2 auszuarbeiten, soweit nicht die Bestimmungen des Abs. 7 zutreffen.

(3) Sofern für neu in die Produktion aufzunehmende vergleichbare Erzeugnisse nach den Rechtsvorschriften⁵ der Qualitätsindex (Iq) zu ermitteln ist, haben die Betriebe vor Einreichung des Preisantrages die Zustimmung des ASMW zur ausgewiesenen Entwicklung der Gebrauchseigenschaften einzuholen. Die Zustimmung erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der ordnungsgemäßen Unterlagen. Die Zustimmung durch das ASMW entfällt, wenn die ausgewiesene Entwicklung der Gebrauchseigenschaften mit dem entsprechenden Nachweis übereinstimmt, zu dem das ASMW bei der Bestätigung des Pflichtenheftes bzw. bei der Fortschreibung der Zielstellungen die Zustimmung erteilt hat.

(4) Die Betriebe haben ihre Preisanträge wie folgt an das zuständige Preiskordinierungsorgan einzureichen, soweit nicht die Bestimmungen des Abs. 7 zutreffen:

- bei Konsumgütern, die der zentralen staatlichen Preisbestätigung⁶ * unterliegen — in vierfacher Ausfertigung —, spätestens 8 Wochen vor dem Angebot an den Konsumgüterhandel zum Vertragsabschluß bzw. dem Angebot auf Kaufhandlungen oder Messen;
- bei Produktionsmitteln, die der zentralen staatlichen Preisbestätigung⁶ unterliegen — in zweifacher Ausfertigung —, spätestens 8 Wochen vor Produktionsaufnahme — bei langfristiger Fertigung vor der ersten Auslieferung — bzw. vor dem Angebot auf Kaufhandlungen oder Messen;
- bei Konsumgütern und Produktionsmitteln, für die die Preisfestlegung durch den Leiter des Preiskordinierungsorgans erfolgt,⁶ — in zweifacher Ausfertigung —, spätestens 4 Wochen vor
 - dem Angebot an den Konsumgüterhandel zum Vertragsabschluß bzw. dem Angebot auf Kaufhandlungen oder Messen (bei Konsumgütern),
 - Produktionsaufnahme — bei langfristiger Fertigung vor der ersten Auslieferung — bzw. vor dem Angebot auf Kaufhandlungen oder Messen (bei Produktionsmitteln).

⁵ Z. Z. gilt die Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen, A. a. O., § 12 in Verbindung mit Anlage 6; für die Bestimmung des Qualitätsindex für Industrieerzeugnisse gelten z. Z. die „Grundsätze zur Bewertung und zum Vergleich der Gebrauchseigenschaften von Industrieerzeugnissen“ ASMW-VW 1393 — herausgegeben vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung.

⁶ Die zentrale staatliche Preisbestätigung sowie die Preisfestlegung durch die Leiter der Preiskordinierungsorgane erfolgen nach den Bestimmungen des Beschlusses vom 14. Februar 1980 über die Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise (GBI. I Nr. 8 S. 58), Abschn. II Ziffern 3 und 4 und Abschn. III Ziffern 2 bis 4.

Die Leiter der Preiskordinierungsorgane können auf der Grundlage der Vereinbarungen gemäß § 6 Abs. 2 Festlegungen treffen, mit denen die Einreichung der Preisanträge weiter vereinfacht und beschleunigt wird. Die Minister und Leiter anderer zentraler staatlicher Organe können bei Erzeugnissen, die der zentralen staatlichen Preisbestätigung unterliegen, im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise für Preise für spezielle Fälle besondere Einreichungstermine festlegen.

(5) Die Betriebe haben die Preisanträge für Leistungen nach den dafür getroffenen speziellen Bestimmungen auszuarbeiten und einzureichen. Sofern keine derartigen Bestimmungen bestehen, haben die Leiter der Preiskordinierungsorgane die erforderlichen Festlegungen zu treffen.

(6) Die Betriebe haben Anträge auf Festsetzung von Teilpreisen, Teilpreisnormativen und betrieblichen Zuschlagssätzen für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten nach den Anforderungen und in der Anzahl auszuarbeiten, die in den speziellen Kalkulationsrichtlinien, in anderen Preisvorschriften oder von den gemäß Anlage 3 zu dieser Anordnung zuständigen Organen festgelegt sind. Die Preisanträge sind einzureichen

— für Teilpreise und Teilpreisnormative beim zuständigen Preiskordinierungsorgan,

— für betriebliche Zuschlagssätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten bei den in der Anlage 3 zu dieser Anordnung aufgeführten Organen.

(7) Für die Ausarbeitung und Einreichung der Preisanträge für Erzeugnisse, deren Preise im Rahmen geschlossener Kollektionen bestätigt werden, sowie für die Einreichung der Preisanträge für Konsumgüter von produktionsmittelherstellenden Betrieben gelten gesonderte Festlegungen des Leiters des Amtes für Preise.

§ 4

Prüfung und Abstimmung

(1) Das Preiskordinierungsorgan hat die von den Betrieben eingereichten Preisanträge nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu prüfen; das schließt eine strenge Kontrolle der Kosten- und Preiskalkulation ein. Das Preiskordinierungsorgan hat fehlende Angaben innerhalb von 3 Tagen nach Eingang des Preisantrages nachzufordern und die Korrektur von Fehlern unverzüglich zu veranlassen. Die Anträge gelten erst dann als eingereicht, wenn alle nach dieser Anordnung geforderten Angaben vorliegen.

(2) Die Leiter der Preiskordinierungsorgane haben die zur Festsetzung vorgesehenen Preise nach den Bestimmungen der Absätze 3 bis 7 abzustimmen. Diese Abstimmung entfällt bei Erzeugnissen mit Pflichtenheften, wenn die der Preisobergrenze zugrunde liegenden Qualitätsfestlegungen, einschließlich der Gebrauchseigenschaften und technischen Daten, erfüllt werden und damit die Preisobergrenze mit dem beantragten Preis eingehalten wird.

(3) Die Leiter der Preiskordinierungsorgane können die Abstimmung auf Herstellerbetriebe übertragen. Bei Konsumgütern hat dies im Einvernehmen mit dem Generaldirektor des zuständigen zentralen handelsleitenden Organs zu erfolgen. Der Herstellerbetrieb hat in diesen Fällen den Nachweis der Abstimmung dem Preisantrag beizufügen.

(4) Für Produktionsmittel (einschließlich Leistungen) sind die Industrieabgabepreise mit den Hauptabnehmern/Hauptanwendern gemäß Anlage 4 abzustimmen. Die Minister können für ihren Bereich festlegen bzw. mit anderen Ministern